B. Z. 1400 ex 1916.

Verordnung

betreffend die

Einführung von Brotbezugskarten

behufs

Regelung des Brotbezuges für Haushaltungen und Einzelpersonen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Über Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern werden zufolge des Erlasses des k. k. Statthalters für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1917, Z. W/1-236/131, hiemit behufs Regelung des Brotbezuges für Haushaltungen und Einzelpersonen folgende Anordnungen getroffen:

1. Jede Haushaltung, sowie jede Einzelperson, die in der Haushaltung ihres Wohnsitzes nicht verköstigt wird, kann **von dem vom Wiener Magistrate besonders kundzumachenden Tage** an das Brot nur von dem von ihr freigewählten, zum Brotverkaufe befugten Brot-Erzeuger oder -Verkäufer, und zwar nur mittels einer amtlichen Brotbezugskarte beziehen.

2. Die amtliche Brotbezugskarte wird in der zuständigen Brot- und Mehlkommission ausgefertigt. Diese Brotbezugskarte besteht aus zwei Teilen. Der obere Teil enthält den Namen und die Geschäftsadresse der Brotverkaufsstelle, die Wochenmenge des dem Haushalte oder der Einzelperson zustehenden Brotbezuges in Laiben zu je 84 Dekagramm, bezw. in Viertellaiben und in Stücken zu je 7 Dekagramm, ferner die Unterschrift und Adresse des Bestellers. Der zweite Teil enthält den Namen des Haushaltungsvorstandes, bezw. der Einzelperson, die Adresse, die Zahl der verköstigten Personen, die Zahl der denselben zukommenden Brotkarten, bezw. die Wochenmenge, den Namen und die Geschäftsadresse des Brotverkäufers. Ferner enthält der erste wie der zweite Teil den Stempel der zuständigen Brot- und Mehlkommission und die Unterschrift der ausstellenden Amtsperson. Die Rückseite der Karte enthält die näheren Bestimmungen über ihren Gebrauch.

Für jeden Haushalt wird für alle daselbst verköstigten Personen nur **eine** Brotbezugskarte ausgestellt.

Nach Erhalt der Karte hat sich jeder Brotbezugskartenbesitzer längstens innerhalb von 2 Tagen unter Mitbringung der Brotbezugskarte bei seinem Brotverkäufer einzufinden, in dem ersten Teile der Brotbezugskarte den Namen und die Adresse des Verkäufers einzutragen und sich unter Angabe seiner Wohnadresse als Besteller zu unterschreiben. Der Verkäufer trennt den ersten Teil der Brotbezugskarte ab, nimmt ihn in Verwahrung, trägt die Bestellung in die von der Gewerbebehörde vorgeschriebene Kundenliste ein und merkt die Nummer der Kundenliste rechts oben auf dem ersten Teile vor.

Weiters schreibt er die Nummer der Kundenliste auf den zweiten Teil der Brotbezugskarte, fertigt die Karte mit seinem Namen und seiner Adresse, eventuell mit seiner Stampiglie und gibt den zweiten Teil der Brotbezugskarte dem Besteller zurück.

3. Die zustehende Wochenmenge ist gleich der halben Summe aller auf „Brot“ lautenden Abschnitte der einem Haushalte oder einer Einzelperson zustehenden Brotkarten, sowie derjenigen „Brot- oder Mehl“-Abschnitte, für welche der Besteller „Brot“ anstatt „Mehl“ zu beziehen sich allenfalls entschlossen hat. Je 12 Abschnitte entfallen für einen Laib, je 3 Abschnitte auf einen Viertellaib und je 1 Abschnitt auf ein Stück. Die Wochenmenge wird in der Brotkommission eingesetzt.

4. Falls ein Haushaltungsvorstand oder eine Einzelperson einen Brotverkäufer aus irgend welchem Grunde nicht finden kann, so haben sie sich ungesäumt während der Amtsstunden mit ihren Brotbezugskarten an die Marktamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu wenden, von welcher sie einem Verkäufer zugewiesen werden. Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Brotverkaufsstelle behindern könnte.

5. Zum Einkaufe von Brot in der Verkaufsstelle sind neben der Brotbezugskarte die entsprechenden gültigen Brot- und Mehlkarten mitzubringen. Der Brotverkäufer übergibt gegen Barzahlung und Abtrennung der entsprechenden Abschnitte von denselben die zukommende Tagesbrotmenge und vermerkt zum Beweise der erfolgten Abgabe die abgegebene Menge auf dem dem Abgabetage entsprechenden Abschnitte der Brotbezugskarte.

6. Der Übertritt von einer Abgabestelle zu einer anderen, sowie der Rücktritt des Brotabgebers von der übernommenen Lieferungsverpflichtung ist mit Ausnahme des Falles der Übersiedlung des Bezugsberechtigten oder der Schließung der Abgabestelle nur mit Zustimmung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes statthaft.

7. Behufs Erhaltes der amtlichen Brotbezugskarten haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der Brot- und Mehlkommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, die erforderlichen Aufklärungen geben und die amtlichen Brotbezugskarten für den Haushaltungsvorstand, sowie für die im Haushalte nicht verköstigten Personen in Empfang nehmen. Letzteren sind die für sie erhaltenen Karten zu übergeben.

8. Haushaltungsvorstände, welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlkarten stehen, haben für die im Haushalte nicht verköstigten Personen den Anspruch auf die Brotbezugskarten an dem für den Anfangsbuchstaben ihres eigenen Namens maßgebenden Tage in gleicher Weise bei der Brot- und Mehlkommission anzumelden und die erhaltenen Karten diesen Personen zu übergeben.

9. Die Anmeldung behufs Erhaltes der Brotbezugskarten findet bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission statt, und zwar für die Haushaltungsvorstände mit den Buchstaben des Familiennamens:

A, B, C	**am 22. Jänner 1917**	**L, M, N**	**am 26. Jänner 1917**
D, E, F	**am 23. Jänner 1917**	**O, P, Q, R**	**am 27. Jänner 1917**
G, H	**am 24. Jänner 1917**	**S**	**am 29. Jänner 1917**
I, J, K	**am 25. Jänner 1917**	**T—Z**	**am 30. Jänner 1917**

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

10. Die amtlichen Brotbezugskarten werden künftighin mit den anderen Lebensmittelkarten ausgegeben werden.

11. Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Kartenbezuge, sowie Übersiedlungen sind der zuständigen Brot- und Mehlkommission behufs Richtigstellung oder Austausches der Brotbezugskarte sofort anzuzeigen. Bei Übersiedlungen ist im Falle des Wechsels des Brotverkäufers von der bisherigen Brotbezugsstelle der erste Teil der Brotbezugskarte rückzuverlangen und bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben.

12. Diejenigen Vereine, Anstalten, Betriebe u. s. w., welche bei der Konskriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes Brot- und Mehlkarten oder Bezugsanweisungen für Brot beziehen, erhalten die Brotbezugskarte, bezw. auch fernerhin die Brotbezugsanweisung bei dieser Konskriptionsamts-Abteilung.

13. **Die Brotbezugskarte ist eine öffentliche Urkunde und unübertragbar. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet.**

Wer eine von ihm im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 12. Jänner 1917.

Verlag des Magistrats — Druck d. Ueberr. d. k. k. Hofbuchdr. Wien.